



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

9. Jahrgang

12. Juli 2005

Nr. 29

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. <i>Beschlüsse des Hauptausschusses vom 23. Juni 2005</i>	1
2. <i>Beschlüsse des Stadtrates vom 7. Juli 2005</i>	2
3. <i>Übergang eines Sitzes im Stadtrat der Stadt Burg</i>	2
4. <i>Wahl zum/zur Oberbürgermeister/-in – Änderung des Wahltages, Wahlzeit, Wahlbezirke</i>	3
5. <i>Wahl zum/zur Oberbürgermeister/-in – Stellenausschreibung – Änderung der Einreichungsfrist</i>	4
6. <i>Wahl zum/zur Oberbürgermeister/-in – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern</i>	5
7. <i>2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung)</i>	6
8. <i>Allgemeinverfügung über die Schließung von Grabfeldern</i>	7
9. <i>Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Offenlegung des veränderten Liegenschaftskatasters für die Gemarkung Parchau - Burg</i>	7

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. *Beschlüsse des Hauptausschusses vom 23. Juni 2005*

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundstücksangelegenheit EWF in Insolvenz, Bereich Alte Kaserne
(Beschluss-Nr. 2005/143) | bestätigt |
| 2. Grundstücksangelegenheit Baugrundstück Ihleweg, Flur 22, Flurstück 10019
(Beschluss-Nr. 2005/147) | bestätigt |
| 3. Grundstücksangelegenheit – Erweiterung Neukauf-Markt Holzstraße
(Beschluss-Nr. 2005/148) | bestätigt |

2. Beschlüsse des Stadtrates vom 7. Juli 2005

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung des Ausscheidens des Mitgliedes des Stadtrates der Stadt Burg, Herrn Manfred Brenner
(**Beschluss-Nr. 2005/107**) **bestätigt**
2. Berufung sachkundiger Einwohner in den Kultur- und Sozialausschuss als Mitglied mit beratender Stimme
(**Beschluss-Nr. 2005/109/1. Änderung**) **bestätigt**
3. Änderung zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Burg - Wahltag, Wahlzeit, Wahlbezirke, Öffentliche Bekanntmachungen -
(**Beschluss-Nr. 2005/145**) **bestätigt**
3. Änderung zur Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters der Stadt Burg - Änderung des Endes der Einreichungsfrist –
(**Beschluss-Nr. 2005/146**) **bestätigt**
5. Änderung des städtebaulichen Konzeptes für den prioritären Bereich Innenstadt 3. Änderung (Benennung von Abrissobjekten)
(**Beschluss-Nr. 2005/007/2. Änderung**) **bestätigt**
6. Bauleitplanung der Stadt Burg/Bebauungsplan Nr. 47 für ein Mischgebiet "An der Nethestraße" hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses (Nr. 2000/169) und Einstellung des Verfahrens
(**Beschluss-Nr. 2005/078**) **bestätigt**
7. Bauleitplanung der Stadt Burg/Teilflächennutzungsplan der Gemarkung Niegripp/1. Änderungsverfahren für den Bereich "Niegripper See" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(**Beschluss-Nr. 2005/092**) **bestätigt**
8. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 68 für das Gebiet "Am Niegripper See - Niegripper Seite" in Burg hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(**Beschluss-Nr. 2005/093**) **bestätigt**
9. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet 1. Bauabschnitt, 3. Änderung "Industrie- und Gewerbepark Burg" hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen (Abwägungsbeschluss)
(**Beschluss-Nr. 2005/094**) **bestätigt**
10. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet 1. Bauabschnitt, 3. Änderung "Industrie- und Gewerbepark Burg" hier: Satzungsbeschluss
(**Beschluss-Nr. 2005/095**) **bestätigt**
11. Gestaltungssatzung "Innenstadt Burg" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(**Beschluss-Nr. 2005/096**) **bestätigt**
12. 2. Änderungssatzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung)
(**Beschluss-Nr. 2005/102**) **bestätigt**
12. Schließung der Grabfelder im alten Teil auf dem Friedhof der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c
(**Beschluss-Nr. 2005/103/1. Änderung**) **bestätigt**
13. Gebührenfreies Kurzzeitparken (Brötchentaste)
(**Beschluss-Nr. 2005/091/ 1. Änderung**) **bestätigt**
14. 1. Änderung zur Satzung der Stadt Burg über die Festlegung von Gebühren für die zeitweilige Benutzung öffentlicher, als gebührenpflichtig gekennzeichnete PKW-Stellplätze (Parkplatzgebührensatzung) vom 5. November 2001
(**Beschluss-Nr. 2005/144**) **bestätigt**
15. Überplanmäßige Ausgabe für das Sanierungsvermögen
(**Beschluss-Nr. 2005/152**) **bestätigt**

Nichtöffentlicher Teil

1. Umschuldung eines Kredites der Wohnungsbaugesellschaft Burg mbH
(**Beschluss-Nr. 2005/155**) **bestätigt**

3. Übergang eines Sitzes im Stadtrat der Stadt Burg

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gibt der Wahlleiter der Stadt Burg den Übergang eines Sitzes im Stadtrat der Stadt Burg (Nachrückverfahren) bekannt.

1. Der Stadtrat Burg hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2005 mit Beschluss-Nr. 2005/107 das Ausscheiden seines Mitgliedes Manfred Brenner nach § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) festgestellt. Das Nachrückverfahren (Übergang eines Sitzes auf den nächst festgestellten Bewerber) nach § 41 Abs. 3 GO LSA ist einzuleiten.
2. Entsprechend § 41 Abs. 3 GO LSA rückt der nächst festgestellte Bewerber der SPD

Herr Fabian Borghardt

als Mitglied des Stadtrates der Stadt Burg nach.

Herr Borghardt hat die Annahme der Wahl zum Mitglied des Stadtrates ohne Vorbehalte schriftlich erklärt. Der Wahlleiter der Stadt Burg trifft die Feststellung, dass der Übergang des Sitzes im Stadtrat der Stadt Burg auf den nächst festgestellten Bewerber der SPD, Herrn Fabian Borghardt, rechtmäßig ist.

Burg, 8. Juli 2005

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

4. Wahl zum/zur Oberbürgermeister/-in – Änderung des Wahltages, Wahlzeit, Wahlbezirke

Der Stadtrat der Stadt Burg hat mit Beschluss Nr. 2005/145 in seiner Sitzung am 7. Juli 2005 festgelegt, dass der Wahltag zur Wahl des Oberbürgermeisters in Einklang mit dem Wahltermin für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zu ändern ist.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gibt der Wahlleiter bekannt, dass die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in in der Stadt Burg

am Sonntag, 18. September 2005

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

stattfindet.

Erreicht dabei kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, wird

am Sonntag, 2. Oktober 2005

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

eine **Stichwahl** zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den meisten Stimmen durchgeführt.

Der/die Oberbürgermeister/in wird auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind Bürger der Stadt Burg, d. h. alle Einwohner, die Deutsche im Sinne Artikel 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit erstem oder einzigem Wohnsitz in Burg wohnen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur zeitweise bestellt ist.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibung des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Burg erfolgt gemäß § 60 Abs. 2 GO LSA i. V. m. § 20 Hauptsatzung der Stadt Burg im „Amtsblatt der Stadt Burg“ und zusätzlich überregional in der Tageszeitung „Volksstimme“.

Gemäß § 38 GO LSA i.V.m. §§ 8, 16 KWG LSA sowie § 11 Kommunalwahlordnung (KWO LSA) wird das Gebiet der Stadt Burg für die Oberbürgermeisterwahl und für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl in 19 nachfolgend aufgeführte Wahlbezirke mit einem Wahllokal eingeteilt.

- Wahllokal 1**
Wahllokal: „Stadtwerke Burg GmbH“, Niegripper Chaussee 38 a
- Wahllokal 2**
Wahllokal: Sekundarschule „C. v. Clausewitz“, Straße der Einheit 35a
- Wahllokal 3**
Wahllokal: Sekundarschule „F.A.W. Diesterweg“, Karl-Marx-Straße 37
- Wahllokal 4**
Wahllokal: Lebenshilfe für Behinderte KV Burg e.V.“, Am Brunnenfeld 7
- Wahllokal 5**
Wahllokal: Grundschule „Burg-Süd“, Yorckstraße 4
- Wahllokal 6**
Wahllokal: Kindertagesstätte „Burrattino“, Yorckstraße 1
- Wahllokal 7**
Wahllokal: Stadtverwaltung Burg „Verwaltungsgebäude 2“, In der Alten Kaserne 2
- Wahllokal 8**
Wahllokal: Kindertagesstätte „Käte Duncker“, Blumenstraße 13
- Wahllokal 9**
Wahllokal: „Kleines Rathaus“, Breiter Weg 28
- Wahllokal 10**
Wahllokal: Stadthalle Burg, Platz des Friedens 1
- Wahllokal 11**
Wahllokal: Grundschule „Johann-Heinrich Pestalozzi“, Kapellenstraße 8
- Wahllokal 12**
Wahllokal: Grundschule „Johann-Heinrich Pestalozzi“, Kapellenstraße 8
- Wahllokal 13**
Wahllokal: Kindergarten „Kinderparadies“, Leo-Tolstoi-Straße 34a
- Wahllokal 14**
Wahllokal: „Jugendclub Siedlung Ost“, Leo-Tolstoi-Straße 34a
- Wahllokal 15**
Wahllokal: Gemeindezentrum Detershagen, Burger Straße 6c
- Wahllokal 16**
Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus Ihleburg, Lange Schulstraße 1a
- Wahllokal 17**
Wahllokal: Grundschule (Anbau) Niegripp, Lindenstraße 3
- Wahllokal 18**
Wahllokal: Gemeindezentrum Parchau, Kleine Schulstraße 4a
- Wahllokal 19**
Wahllokal: Gemeindebüro Schartau, Alte Bergstraße 8

Burg, 8. Juli 2005

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

5. Wahl zum/zur Oberbürgermeister/-in – Stellenausschreibung – Änderung der Einreichungsfrist

In der Stadt Burg, Kreisstadt des Landkreises Jerichower Land, ist gemäß § 60 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V.m. § 30 Kommunalwahlgesetz Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die Stelle des/der

Oberbürgermeisters/-in

durch Direktwahl neu zu besetzen. Die Amtszeit des derzeitigen Oberbürgermeisters läuft am 21. Oktober 2005 aus.

Der Stadtrat der Stadt Burg hat mit Beschluss Nr. 2005/145 in seiner Sitzung am 7. Juli 2005 festgelegt, dass der Wahltag zur Wahl des Oberbürgermeisters in Einklang mit dem Wahltermin für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag zu ändern ist.

Unter Bezugnahme auf die am 20. Mai 2005 im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau Nr. 21 und am 21. Mai 2005 in der Hauptaussgabe der Volksstimme bekannt gemachten Stellenausschreibung wird hiermit folgende Änderung bekannt gegeben:

- Der/Die Oberbürgermeister/in wird am **18. September 2005** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (eventuelle Stichwahl am 2. Oktober 2005) von den wahlberechtigten Bürgern der Stadt Burg für die Dauer von sieben Jahren direkt gewählt.
- Das Ende der Einreichungsfrist für die schriftlichen Bewerbungen wird auf den **22. August 2005, 18.00 Uhr**, festgesetzt.

Die Bewerbungen sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich an den Stadtwahlleiter der Stadt Burg zu richten.

Stadt Burg
c/o Stadtwahlleiter
„Kennwort: OB-Wahl 2005“
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Eingereichte Bewerbungen können nur innerhalb der Einreichungsfrist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss enthalten: Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt und
Anschrift der Hauptwohnung

Burg, 8. Juli 2005

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

6. Wahl zum Oberbürgermeister/-in – Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die in der Stadt Burg vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) aufgefordert,

bis zum 31. Juli 2005

für die Oberbürgermeisterwahl am 18. September 2005 und die ggf. notwendige Stichwahl am 2. Oktober 2005

Wahlberechtigte als Mitglieder von Wahlvorständen

vorzuschlagen.

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor für:

1. die Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Bundesregierung sowie des Landtags und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Burg, 8. Juli 2005

gez.
Schumacher
Stadtwahlleiter

7. 2. Änderung zur Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung)

Wortlaut der Satzung:

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. LSA S. 370) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 07. Juli 2005 folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung)

beschlossen:

§1
Satzungsänderung

Die Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung) vom 18. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

1. §17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Einfassungen aus Stein, Kunststein (mit Ausnahme Feld XIV Neuer Teil, sowie **Feld II Kindergrabfeld**), Holz, Eisen oder Kunststoff sind auf dem gesamten Friedhof nicht gestattet. Grababdeckungen mit Kies, Splitt, Natursteinen, Plastik und Kunststoffabdeckungen sowie alle nichtkompostierbaren Materialien (mit Ausnahme Feld XIV Neuer Teil, sowie Feld II Kindergrabfeld) sind nicht erlaubt. Ausgenommen sind einheitliche in der Friedhofsplanung vorgesehene Wegbefestigungen mit Wegekantensteine aus Betonwerkstein oder Rasenkantensteine.“

§2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 8. Juli 2005

gez. Sterz
Oberbürgermeister

8. Allgemeinverfügung über die Schließung von Grabfeldern

1. Auf der Grundlage des §§ 44 GO LSA, BestattG LSA und der Satzung der Stadt Burg über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c (Friedhofssatzung) werden folgende Grabfelder im alten Teil des Friedhofes der Stadt Burg geschlossen:
 - a) Gemäß § 3 (1) der Friedhofssatzung der Stadt Burg werden die Grabfelder im alten Teil Feld VI, VII, VIII, IX, XI, XII, XIII, XIV sowie Mauerstellen geschlossen mit der Maßgabe, keine Bestattungen mit erstmaligen Nutzungsrechten durchzuführen. Neue Nutzungsrechte werden nicht mehr verliehen.
 - b) Durch die Stadt Burg bereits verliehene Nutzungsrechte an Wahlgrabstellen bleiben unberührt. Bestehende Nutzungsrechte können auf Antrag bis 2029 verlängert werden. Bei Zustimmung der Hinterbliebenen zur Mindestruhezeit gemäß § 22 BestattG LSA (15 Jahre) können Erd- und Urnenbestattungen bis zum 31. Dezember 2014 bei bereits bestehenden Nutzungsrechten genehmigt werden.
 - c) Eine Anrechnung möglicher Nutzungszeiten auf neue Nutzungen erfolgt nicht.
2. Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg Nr. 2005/103 in der Fassung der ersten Änderung vom Juli 2005 - Schließung der Grabfelder im alten Teil auf dem Friedhof der Stadt Burg, Berliner Chaussee 6c - wird diese Verfügung am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

3. **Begründung**

Die von der Schließung betroffenen Felder VI, VII, VIII, IX, XI, XII, XIII, XIV sowie Mauerstellen sind zum Teil geringfügig belegt. Schließung bedeutet, dass keine neuen Bestattungen (Erd- bzw. Urnenbestattungen) mehr erfolgen.

Verliehene Nutzungsrechte an Wahlgrabstellen bleiben unberührt. Die Ehrenanlagen, z. B. „VdN“ (Verfolgte des Naziregimes) und „Grabstätte Carl-v.-Clausewitz“ sowie einzelne Ehrengabstätten bleiben erhalten.

Um die Bewirtschaftungskosten für den Friedhof langfristig zu reduzieren, ist es aus wirtschaftlichen Gründen geboten, den aktiven Friedhofsteil dem Bedarf und den veränderten Bestattungsgepflogenheiten anzupassen. Eine Auswirkung aus wirtschaftlicher Sicht wird diese Maßnahme erst nach Ablauf der verliehenen Nutzungsrechte im Jahr 2030 zeigen.

Im Gegensatz zur Entwidmung bedeutet eine Schließung nicht die Veränderung des Nutzungszweckes „Friedhof“.

4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Burg, 12. Juli 2005

gez. Sterz
Oberbürgermeister

9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation – Offenlegung des veränderten Liegenschaftskatasters für die Gemarkung Parchau - Burg

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung **Parchau-Burg**

in der Flur **1**
Stadt Burg

wurde die tatsächliche Nutzung überprüft und die Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen, die Gebäudedarstellung in der Liegenschaftskarte aktualisiert sowie die Beschreibung im Liegenschaftsbuch ergänzt und geändert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01. August 2005 bis 31. August 2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08:00 – 13:00 Uhr
Di, Do	08:00 – 18:00 Uhr
Fr	08:00 – 12:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Dienstsigel

gez. Heinz Münnekhoff

Karte siehe Folgeseite

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkung: Parchau-Burg

----- Offenlegungsgebiet

